



Brüssel, den 6. April 2017  
(OR. en)

8004/17

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0238 (COD)**

**PECHE 139**  
**CODEC 556**

## A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 11636/16 PECHE 293 CODEC 1142 IA 62 + ADD 1 - 3 - COM(2016) 493  
final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für  
Grundfischbestände in der Nordsee und die Fischereien, die diese  
Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG)  
Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates  
– *Allgemeine Ausrichtung*

1. Am 3. August 2016 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für einen Mehrjahresplan für die Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, vorgelegt.
2. Mit dem vorgeschlagenen Plan sollen die wichtigsten Aspekte der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik in der Nordsee umgesetzt werden, nämlich Gewährleistung von Befischungsraten, bei denen die Bestände auf einem Niveau über dem höchstmöglichen Dauerertrag gehalten werden, Einführung von Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Biomasse, Übergang zu einer langfristigen Mehrarten-Bewirtschaftung, vollständige Durchsetzung der Pflicht zur Anlandung sowie Regionalisierung der technischen Maßnahmen.
3. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag zwischen dem 15. September 2016 und dem 16. März 2017 erörtert. DK und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.

4. Am 14. November 2016 hatte der Rat einen ersten Gedankenaustausch über den Vorschlag. Die Delegationen der Nordsee-Anrainerstaaten begrüßten den Vorschlag, äußerten jedoch Bedenken in Bezug auf eine Reihe von Aspekten, zu denen beispielsweise der breite Geltungsbereich des Vorschlags und die komplexe Kategorisierung der Fischbestände, die mangelnde Flexibilität innerhalb des Vorschlags bei gemischten Fischereien im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung und die Unverhältnismäßigkeit der Kontrollbestimmungen gehören.
5. Auf der Grundlage der Beratungen der Gruppe wurde am 16. März 2016 ein endgültiger Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 7339/17 PECHE 106 CODEC 399 + COR 1) geprüft, der auf breite Unterstützung der Delegationen mit Ausnahme von DK stieß. Diese Delegation äußerte Bedenken zu mehreren Fragen und forderte insbesondere die Aufnahme einer Bezugnahme auf sozioökonomische Aspekte in die Artikel 3 und 4 und auf die Berücksichtigung von Entwicklungen bei den Beständen mit unzureichender Datenlage.
6. Der Kompromisstext des Vorsitzes<sup>1</sup> lehnt sich an die gemeinsam vereinbarten Bestimmungen des Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee<sup>2</sup> an. Er zielt darauf ab, den Geltungsbereich auf eine Reihe der wichtigsten gezielten Fischereien und der betreffenden Beifänge zu begrenzen und eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung solcher von Beifängen betroffenen Bestände im Falle gemischter Fischereien zu gewährleisten.
7. Der Kompromisstext sieht eine Rechtsgrundlage auf Basis von Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung 1380/2013 vor, damit Rückwurfpläne für Arten in allen Meeresbecken im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden können. Ferner zielt er darauf ab, den Verwaltungsaufwand, der durch zusätzliche Kontrollvorschriften entstehen würde, erheblich zu verringern. Und schließlich wird mit ihm auch den Bedenken einiger Delegationen in Bezug auf die Konsultationen mit Drittländern bei gemeinsam bewirtschafteten Beständen Rechnung getragen, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten der Union sichergestellt sind.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 22. März 2017 seine Unterstützung für den Kompromisstext des Vorsitzes bestätigt und ist übereingekommen, ihn dem Rat im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung als A-Punkt zu unterbreiten (Dok. 7338/17 PECHE 105 CODEC 398).
9. UK und DK haben ihre Parlamentsvorbehalte aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Dok. 7339/17 PECHE 106 CODEC 399 + COR 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1-15).

10. DK hat die Absicht bekundet, gegen die Annahme des Entwurfs einer allgemeinen Ausrichtung zu stimmen, und hat die in Addendum 1 enthaltene Erklärung für das Ratsprotokoll vorgelegt.
11. Der Rat wird daher ersucht,
  - die allgemeine Ausrichtung in der Fassung des Dokuments 7339/17 PECHE 106 CODEC 399 + COR 1 als A-Punkt festzulegen;
  - zu beschließen, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.